

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1910.

Nr. 42.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalifalzen. S. 925.

(Nr. 3501.) Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalifalzen. Vom 9. Juli 1910.

Auf Grund des § 51 des Gesetzes über den Absatz von Kalifalzen vom 25. Mai 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 775) hat der Bundesrat folgende Ausführungsbestimmungen beschlossen:

Zum I. und IX. Abschnitt.

Sonderfabriken.

(Zu §§ 5 und 49.)

1. Als beschränkte Sonderfabriken im Sinne der §§ 5 und 49 sind die folgenden anzusehen:

- a) die Vereinigten chemischen Fabriken Leopoldshöhe,
- b) Concordia, chemische Fabrik, Leopoldshöhe,
- c) die chemische Fabrik Friedrichshütte, Leopoldshöhe,
- d) die Stäfffurter chemische Fabrik, Stäfffurt,
- e) die chemische Fabrik von Witt & Co., Stäfffurt,
- f) die chemische Fabrik Harburg-Stäfffurt, Stäfffurt,
- g) die chemischen Werke Schönebeck, Schönebeck,
- h) die chemische Fabrik von Schachnow & Wolff, Leopoldshöhe.

2. Soweit in einer Sonderfabrik eine Weiterverarbeitung zu anderen als den im § 2 Abs. 1 b und c bezeichneten Erzeugnissen stattfindet, ist die Art und Menge der dabei gewonnenen Erzeugnisse der Verteilungsstelle nach ihrer näheren Anordnung in bestimmten Zeiträumen mitzuteilen. Den Veräußerungen der Verteilungsstelle ist der Zutritt zu den Fabrikräumen jederzeit zu gestatten und jede geforderte Auskunft über den Fabrikbetrieb und den Absatz der Erzeugnisse zu

Reichs-Gesetzbl. 1910.

137

Kaufgiganten zu Berlin den 13. Juli 1910.